

28.07.2020

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.2)

Frau Senatorin Dr. Leonhard trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2020/1301, betreffend

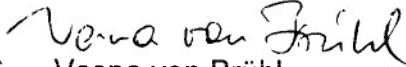
Zuständigkeit der Bezirksämter zum Erlass von
Allgemeinverfügungen nach § 16 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 des
Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG).
Hier: Aufhebung des Senatsbeschlusses im Verfügungswege vom
11.03.2020,

vor.

Der Senat beschließt mit Wirkung vom 28.07.2020 die Aufhebung des Senatsbeschlusses im Verfügungswege vom 11.03.2020, mit dem die Aufgaben nach § 16 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), Allgemeinverfügungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 zu erlassen, gemäß § 42 Sätze 2 und 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden durch den Senat evoziert und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen worden sind.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Vesna von Brühl

Eing. 27. JULI 2020

TOP IV. 1

Berichterstattung:
Senatorin Dr. Leonhard
Staatsrätin Schlotzhauer

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2020/01301
vom: 24.07.2020
für den Senat
am 28.07.2020
IV

Zuständigkeit der Bezirksämter zum Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 16 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Hier: Aufhebung des Senatsbeschlusses im Verfügungswege vom 11.03.2020

A. Zielsetzung:

Wiederherstellung der Kompetenz der Bezirksämter zum Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 16 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

B. Lösung:

Aufhebung des Senatsbeschlusses vom 11.03.2020, mit dem die Aufgaben nach § 16 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), Allgemeinverfügungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 zu erlassen, gemäß § 42 Sätze 2 und 4 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden durch den Senat evoziert und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen worden sind (im Folgenden: Beschluss vom 11.03.2020).

C. Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage:

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen:

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion
- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

G. Alternativen:

Verzicht auf den Senatsbeschluss. Dies würde dazu führen, dass der Senat weiterhin zuständig für den Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 16 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 IfSG wäre.